

**A N F R A G E** von Tumasch Mischol (SVP, Hombrechtikon), Cornelia Keller (BDP, Gossau) und Rochus Burtscher (SVP, Dietikon)

betreffend Privatschulen müssen Glaubens- und Gewissensfreiheit wahren

Privatschulen orientieren sich nach denselben Grundsätzen wie die Volksschule (§ 67 VSV). Das heisst, sie erziehen zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahren sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit (§ 2 VSG). Zudem muss die Trägerschaft einer Privatschule Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwider laufen (§ 68 VSG).

Im öffentlichen Register der Privatschulen finden sich verschiedene Schulen mit religiösen und konfessionellen Schwerpunkten. Unter den Trägerschaften finden sich die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Landeskirche sowie die öffentlich rechtlich anerkannte Israelische Cultusgemeinde. Es finden sich aber auch Trägerschaften und Verbindungen zu religiösen Bewegungen, die nicht unumstritten sind. Der Tages-Anzeiger berichtete beispielsweise am 27. Juli 2018 ganzseitig über die Scientology-Kirche in Zürich. Dabei wurde eine Privatschule erwähnt, deren Unterricht im Wesentlichen auf den Lehren von L. Ron Hubbard basiere.

Zum einen haben sich Privatschulen an dem Lehrplan zu orientieren, zum andern ist auch sicherzustellen, dass im Unterricht nicht indoktriniert wird. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Privatschulen nicht nur die Ziele des Lehrplans umsetzen, sondern auch den Unterricht gemäss den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nicht ideologisch oder religiös sondern säkular weltlich gestalten?
2. Wie wird die Aufsicht (§ 70 VSG, § 72 VSV) konkret organisiert? Sind deren Instrumente griffig genug, damit eine manipulative ideologische Einflussnahme bei Schülerinnen und Schülern verhindert werden kann?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Privatschulen, die sich ungenügend am Lehrplan orientieren und oder sich ungenügender weise an die erwähnte Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit halten bzw. die entsprechende gesetzlichen Bestimmungen nicht vollständig erfüllen?
4. Wurden in der Vergangenheit Privatschulen aus erwähnten Gründen geschlossen? Wenn ja, wann, welche und weshalb?

Tumasch Mischol  
Cornelia Keller  
Rochus Burtscher